

Betriebssatzung für die Wasserwerke der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn

Aktuelle Textfassung nach der letzten Änderung vom 26. Oktober 1994

§ 1 Rechtsform

Die Wasserwerke der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn werden mit Wirkung ab 1. Januar 1990 als betriebliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen mit Sonderrechnung) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes für das Land Hessen und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.

§ 2 Betriebszweck

(1) Zweck des Betriebs ist es, die Versorgung der Bevölkerung im Stadtgebiet mit Trink- und Betriebswasser sicherzustellen.

(2) Der Betrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 3 Name des Betriebes

Der Betrieb führt den Namen "Wasserwerke der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn".

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital des Betriebes beträgt 2.500.000,-- DM (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark).

§ 5 Leitung des Betriebs

(1) Der Magistrat bestellt zur Leitung des Betriebs eine Betriebsleiterin/einen Betriebsleiter. Für die Dauer der Wirksamkeit des Betriebsführungsvertrages zwischen der Stadt Limburg und der Energieversorgung Limburg GmbH (EVL) vom 25. Februar 1971 einschließlich evtl. Nachträge obliegt die Betriebsleitung der EVL, deren jeweilige Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer zugleich Betriebsleiterinnen/Betriebsleiter des Betriebs sind. Diese leiten den Betrieb selbständig und entscheiden in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit letztere nicht durch die Hessische Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind. Sie sind für die wirtschaftliche Führung des

Betriebs verantwortlich; zudem vollziehen sie die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und die Entscheidungen der Betriebskommission in Angelegenheiten des Betriebes.

(2) Wird der Betrieb nur von einer einzelnen Betriebsleiterin/einem einzelnen Betriebsleiter geleitet, so bestimmt der Magistrat für diese(n) eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter, der/dem bei rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters die Leitung des Betriebes obliegt. Für die Dauer der Wirksamkeit des in Abs. 1, Satz 2 genannten Betriebsführungsvertrages gilt dies jedoch nur nach Maßgabe der dort getroffenen Vereinbarung.

§ 6

Vertretung des Betriebs

(1) Die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter vertritt die Kreisstadt Limburg a.d. Lahn in den Angelegenheiten des Betriebs, die ihrer/seiner Entscheidung unterliegen.

(2) Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Betriebsleiterinnen/Betriebsleitern, so ist jede(r) von ihnen für den Betrieb allein vertretungsberechtigt.

(3) Erklärungen in Angelegenheiten des Betriebs, durch die die Stadt Limburg verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden diese Erklärungen von den nach Abs. 1 oder 2 Vertretungsberechtigten abgegeben. Im übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder ihrer/seiner allgemeinen Vertreterin bzw. ihrem/seinem allgemeinen Vertreter sowie einem weiteren Mitglied des Magistrats handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Stadt versehen sind (§ 71 HGO). Erklärungen, die ein(e) für das Geschäft oder den Kreis von Geschäften ausdrückliche Bevollmächtigte(r) abgibt, bedürfen der vorgenannten Form nicht, wenn die Vollmacht in dieser Form erteilt ist.

(4) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung auch einzelne Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften in der Form des vorstehenden Absatzes 3 Satz 1 und 2 ermächtigen.

(5) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnis werden durch den Magistrat öffentlich bekannt gemacht.

(6) Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Betriebs.

(7) Sind in Angelegenheiten des Betriebs Erklärungen Dritter gegenüber der Stadt abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einer Betriebsleiterin/einem Betriebsleiter.

§ 7

Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung leitet den Betrieb aufgrund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und

Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs laufend notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen sowie Bestellung von Rohstoffen, Material, Betriebsmitteln und Fremdleistungen. Ferner obliegt ihr die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht sowie die Zwischenberichterstattung.

(2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Befugnisse der Stadt gegenüber für die wirtschaftliche und sparsame Führung des Betriebs verantwortlich. Sie hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebs rechtzeitig zu unterrichten. Dem für die Verwaltung des Finanzwesens sowie dem für die Verwaltung des Betriebs zuständigen Mitglied des Magistrats hat sie den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Betriebs zur Kenntnis zu bringen; die beiden vorgenannten Personen können von der Betriebsleitung die Erstellung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft der Stadt wesentlichen Auskünfte verlangen.

§ 8 Betriebskommission

(1) Der Magistrat beruft für den Betrieb eine Betriebskommission. Dieser gehören an:

1. fünf Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte gewählt werden;
2. kraft ihres Amtes
 - a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister
 - b) zwei weitere Mitglieder des Magistrats, die von diesem zu bestimmen sind;
3. zwei Mitglieder des Betriebsrates der Energieversorgung Limburg GmbH (EVL), die auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden;
4. drei sachkundige Personen i.S. des § 6 Abs. 3 EigBGes die von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden.

(2) Für die Mitglieder der Betriebskommission sind Vertreterinnen/Vertreter zu wählen bzw. zu benennen.

(3) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Kreisstadt Limburg oder ein(e) von ihr/ihm bestimmte(r) Vertreterin/Vertreter. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand zu hören und verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 9 Aufgaben der Betriebskommission

(1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Betriebssatzung erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie kann Auskunft sowie Akteneinsicht verlangen.

(2) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Stadt oder des Betriebs gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Magistrat.

(3) Die Betriebskommission ist, unbeschadet der Bestimmungen in Abs. 1, für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sich nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:

1. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Magistrat zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung;
2. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der "Allgemeinen Lieferbedingungen" und der "Allgemeinen Tarife";
3. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 135.000,-- DM (in Worten: einhundertfünfunddreißigtausend Deutsche Mark) übersteigt;
4. Verfügung über Vermögensgegenstände des Betriebs, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit oder wegen des Wertes des Vermögensgegenstandes durch andere Bestimmungen dieser Satzung der Stadtverordnetenversammlung zugewiesen sind oder soweit deren Wert im Einzelfall DM 60.000,-- nicht übersteigt;
5. Stellungnahme zum Jahresabschluß, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung;
6. Vorschlag zur Person, die den Jahresabschluß überprüft;
7. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreits und den Abschluß von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben;
8. Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung, insbesondere über den Bezug von Wasser und die Lieferung von Wasser zu Sonderkonditionen;
9. Verzicht auf Forderungen, soweit der Forderungsverzicht im Einzelfall einen Betrag von mehr als DM 500,-- betrifft;

10. Stundung von Zahlungsverpflichtungen für einen längeren Zeitraum als drei Monate und für einen Betrag von mehr als DM 10.000,-- .

(4) Die Betriebskommission hat den Magistrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebs rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(5) In den in Absatz 3 genannten Angelegenheiten kann die Betriebsleitung in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Hiervon hat sie der/dem Vorsitzenden der Betriebskommission unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 10

Aufgaben des Magistrats

(1) Der Magistrat sorgt dafür, daß die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Betriebs mit den Planungen und Zielen der Stadt in Einklang stehen. Erfüllt die Betriebskommission eine ihr durch das Eigenbetriebsgesetz oder diese Betriebsatzung zugewiesene Aufgabe nicht, so fordert sie der Magistrat unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Aufgabe auf; nach ergebnisloserem Ablauf der Frist übernimmt der Magistrat die Aufgabe und entscheidet an Stelle der Betriebskommission.

(2) Der Magistrat hat einen Beschluß der Betriebskommission nach deren Anhörung aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planungen und Ziele der städtischen Körperschaft verstößt.

(3) Der Magistrat regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.

§ 11

Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung als das oberste Organ der Stadt entscheidet über alle Grundsätze, nach denen der Betrieb der Stadt gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Auf die ihr nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Betriebsatzung zustehenden Entscheidungen darf sie nicht verzichten.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. Erlaß und Änderung der Betriebsatzung;
2. wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Betriebs;
3. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform;

4. Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan;
5. Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der allgemeinen Tarife;
6. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 EigBGes und zu Mehrausgaben für Vorhaben nach § 17 Abs. 8 EigBGes, soweit letztere im Einzelfall den Betrag von DM 30.000,-- übersteigen;
7. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören und deren Wert im Einzelfall DM 60.000,-- übersteigt;
8. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals gemäß § 11 Abs. 4 EigBGes;
9. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Stadt, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Betrieb in Zusammenhang stehen;
10. Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten;
11. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlußfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen;
12. Genehmigung der Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Betriebskommission und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter oder einzelnen oder mehreren Betriebsleiterinnen/Betriebsleiter nach Maßgabe der §§ 3 Abs. 6, 6 Abs. 9 EigBGes;
13. Bestellung der Prüferin/des Prüfers für den Jahresabschluß;

(3) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auch über einen Vertrag, der die Übertragung der technischen und kaufmännischen Betriebsleitung des Betriebs auf ein anderes Unternehmen regelt.

(4) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung oder um eine Zuständigkeit der Betriebskommission nach § 8 dieser Satzung handelt, kann sich die Stadtverordnetenversammlung durch Änderung der Betriebssatzung weitere Angelegenheiten zur Entscheidung vorbehalten.

§ 12 Personalangelegenheiten

Der Betrieb verfügt über kein eigenes Personal. Aufgrund des in § 5 Abs. 1, Satz 2 genannten Betriebsführungsvertrages werden die dem Betrieb obliegenden Aufgaben von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der EVL und, soweit erforderlich, zusätzlich von Bediensteten der Stadt erledigt.

§ 13
Kassen- und Kreditwirtschaft

Für die Dauer der Wirksamkeit des in § 5 Abs. 1 Satz 2 genannten Betriebsführungsvertrages werden sämtliche Kassen- und Kreditgeschäfte des Betriebes von der EVL wahrgenommen. Die jeweiligen Forderungen und Verbindlichkeiten werden über ein Verrechnungskonto abgewickelt; eine Sonderkasse gemäß § 117 HGO wird nicht eingerichtet.

§ 14
Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Betriebs ist das Haushaltsjahr der Stadt.

§ 15
Wirtschaftsplan

Der Betrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan, unter Beachtung der Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes aufzustellen. Dem Wirtschaftsplan ist als Anlage ein Finanzplan gemäß § 19 EigBGes beizufügen.

§ 16
Buchführung

Der Betrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der doppelten Buchführung, wie sie Kaufleuten obliegt, oder nach einer entsprechenden Verwaltungsbuchführung.

§ 17
Zwischenberichterstattung

Die Betriebsleitung hat den Magistrat und die Betriebskommission vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

§ 18
Jahresabschluß, Lagebericht und Erfolgsübersicht

(1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums, zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.

(2) Die entsprechenden Formblätter gemäß der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluß der Eigenbetriebe vom 9. Juni 1989 (GVBl. I, Seite 162) sind zu verwenden.

(3) Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind von einer/einem durch die Stadtverordnetenversammlung zu bestimmenden Abschlußprüferin/Abschlußprüfer nach Maßgabe des § 27 Abs. 2 EigBGes zu prüfen.

(4) Der Jahresabschluß, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind nach Prüfung durch die Abschlußprüferin/den Abschlußprüfer mit deren/dessen Bericht und den Stellungnahmen der Betriebsleitung sowie der Betriebskommission über den Magistrat der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.

(5) Der Jahresabschluß soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden.

(6) Der Beschluß über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist nach Maßgabe des § 27 Abs. 4 EigBGes unverzüglich in der ortsüblichen Form öffentlich bekanntzumachen.